



Grundsteuer B Baden-Württemberg

Stand 28. Februar 2023

Wichtiges zum Einspruch

Im Zuge der Grundsteuerreform erhalten Eigentümer in Baden-Württemberg bereits die ersten Bescheide. Doch die Unsicherheit ist weiterhin groß. Der Bescheid muss umgehend überprüft werden, denn die Frist für einen möglichen Einspruch beträgt nur einen Monat nach Eingang des Bescheids beim Empfänger. Wichtiges zum Thema Einspruch zum Grundsteuerwert erhalten Sie in diesem Info-Service für Baden-Württemberg.

Zwar funktioniert die Software der Finanzämter und erste Rückmeldungen zeigen, dass die meisten Bescheide fehlerfrei sind. Dennoch lohnt es sich den Bescheid zu überprüfen. Der Bescheid könnte dennoch fehlerhaft sein, weil falsche Daten erfasst oder falsche Angaben gemacht wurden.

1. Überprüfung des Grundsteuerwertbescheids

- Sind Gemarkung bzw. Flurstücksnummer richtig angegeben?
- Wurde der richtige Bodenrichtwert bzw. der Wert eines Gutachtens berücksichtigt?
- Wurde der richtige Grundsteuerwert berücksichtigt?
- Wurde die Grundstücksgröße richtig angesetzt?
- Stimmen die Eigentümer mit ihren Anteilen?

2. Überprüfung des Grundsteuermessbescheids

- Berücksichtigt der Bescheid die reduzierte Steuermesszahl für Wohngebäude? ZUR INFO: Steuermesszahl nicht Wohnen 1,3 ‰, Steuermesszahl Wohnen 0,91 ‰ (= 30 % Abschlag auf die Messzahl).
- Wurde eine mögliche Förderung nach dem Wohnraumförderungsgesetz beachtet (zusätzlich 25 % Abschlag bei der Steuermesszahl)?
- Ist die reduzierte Steuermesszahl für ein denkmalgeschütztes Gebäude berücksichtigt (zusätzlich 10 % Abschlag bei der Steuermesszahl)?

3. Was geschieht, wenn ein Fehler in der Berechnung festgestellt wird?

Es kann durchaus vorkommen, dass bei der Bearbeitung der Feststellungsbescheide zum Grundsteuerwert oder Grundsteuermessbetrag ein Eingabefehler geschieht. Wird festgestellt, dass z. B. die Wohnnutzung nicht berücksichtigt wurde, sollte Einspruch erhoben werden.

Auf den Bescheiden ist der Rechenweg der Bewertung und der Berechnung der Messzahl enthalten. Hier erläutern wir die Berechnung Schritt für Schritt.

Beispiel für ein Einfamilienhaus in Böblingen: Grundstücksfläche 550 m², Bodenrichtwert 890 €/m²

Berechnung des Grundsteuerwerts:

$$\begin{aligned} &\text{Grundstücksfläche } 550 \text{ m}^2 \times \text{Bodenrichtwert } 890 \text{ €/m}^2 \\ &\Rightarrow \text{Grundsteuerwert} = 489.500 \text{ €} \end{aligned}$$

Berechnung des Grundsteuermessbetrags:

$$\text{Grundsteuerwert } 489.500 \text{ €} \times \text{Messbetrag Wohnen } 0,91 \text{ ‰} = 445,44 \text{ €}$$

Die endgültige Grundsteuer ergibt sich aus Messbetrag 445,44 € x Hebesatz der Kommune = ?

Die Höhe des Hebesatzes im Jahr 2025 steht noch nicht fest.

4. Einspruch

Der Einspruch muss schriftlich spätestens einen Monat ab Zugang des Bescheides über die Feststellung des Grundsteuerwertes oder des Grundsteuermessbescheids beim Finanzamt eingelegt werden. Im Einspruch muss angegeben werden, welche Daten nicht korrekt im Bescheid angegeben sind.

Es kann davon ausgegangen werden, dass die Finanzämter bei Eingabe- und Berechnungsfehlern die Bescheide zeitnah ändern werden.

5. Verfassungsmäßigkeit

Über Eingabe- und damit Berechnungsfehler hinaus bestehen aber weitere grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedenken gegen die durchgeführte Festsetzung der Grundsteuerwerte durch die Finanzämter, die so aber gesetzlich durch das Landesgrundsteuergesetz vorgeschrieben sind. Daher sollte aus verfassungsrechtlichen Erwägungen gegen den Grundsteuerwertbescheid Einspruch eingelegt werden. Der Grundsteuerwertbescheid bildet den Grundlagenbescheid für alle weiteren Bescheide. Einsprüche müssen sich immer gegen den Grundlagenbescheid richten.

Wird die Einspruchsfrist versäumt, werden die angegriffenen Bescheide bestandskräftig und können nicht mehr angegangen werden, es sei denn, es läge ein tragfähiger Grund für eine Entschuldigung des Fristversäumnisses vor.

5.1 Rechtswirkung des Einspruchs

Der Einspruch führt dazu, dass Grundsteuerwertbescheid und in der Folge der Grundsteuermessbescheid nicht rechtskräftig werden. Dennoch werden sie die Grundlage des endgültigen Grundsteuerbescheides für 2025 werden. Die Bescheide über die Feststellung der Grundsteuerwerte sowie der Grundsteuermessbescheide ergehen derzeit nicht unter dem Vorbehalt der Nachprüfung (§ 164 AO). Auch werden sie nicht vorläufig (§ 165 AO) erlassen. Zur Wahrung aller Rechte des Eigentümers ist daher ein Einspruch notwendig. Es sollte Ruhen des Einspruchsverfahrens beantragt werden. Diesem Antrag wird das Finanzamt in der Regel stillschweigend stattgeben.

5.2 Verfassungsrechtliche Zweifel an den Bewertungsgrundlagen

Sollen mit dem Einspruch allein die verfassungsrechtlichen Bedenken zum Ausdruck gebracht werden, kann eine Begründung unter Verwendung des beigefügten Musters genutzt werden.

6. Kosten eines Einspruchsverfahrens

Das Einspruchsverfahren ist nicht kostenpflichtig. Auch die Aufrechterhaltung des Einspruchs löst noch keine Kosten aus. Beauftragt man allerdings einen Steuerberater oder einen Rechtsanwalt mit dem Einspruch, fallen die entsprechenden gesetzlichen Gebühren an.

7. Frist zur Abgabe der Grundsteuerwert-Erklärung versäumt

Am 31. Januar 2023 endete die Frist zur Abgabe der Grundsteuerwert-Erklärung für die Grundsteuer B. Was kommt ggf. auf den Betroffenen zu, der diese Frist versäumt hat? Die Finanzämter werden voraussichtlich mit Erinnerungsschreiben eine neue Frist zur Abgabe setzen. Dies hat das Finanzministerium Baden-Württemberg angekündigt. Läuft diese Frist auch ab, drohen:

1. Verspätungszuschlag von mind. 25 Euro pro angefangenem Verspätungsmonat. Bei der Grundsteuererklärung gilt die Besonderheit, dass der Verspätungszuschlag nicht zwingend festzusetzen ist. Dennoch können Finanzämter nach ihrem Ermessen davon Gebrauch machen.
2. Zwangsgeldandrohung und -festsetzung, die Höhe liegt im Ermessen des Finanzamts.
3. Schätzung durch das Finanzamt. Verspätungszuschläge können trotzdem entstehen.
4. Steuerstrafrechtliche Konsequenzen.

Auch nach einer Schätzung, die in der Regel mit einer neuen Frist verbunden wird, bleibt die Pflicht zur Abgabe der Erklärung bestehen.

☐ Die Abgabefrist für die Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Grundstücke) endet am 31. März 2023.

Name, Vorname¹

(tragen Sie hier Ihre Postanschrift ein)

An das

Finanzamt Musterstadt

(Postanschrift des zuständigen Finanzamts)

Musterstadt
(aktuelles Datum)

Aktenzeichen:

Steueridentifikationsnummer|n: ...

**Einspruch gegen den Grundsteuerwertbescheid Hauptfeststellung auf den
1.1.2022 vom ... (Datum des Bescheides)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege/n ich/wir Einspruch gegen den oben genannten Steuerbescheid vom ...
(Datum)² ein.

Den Einspruch begründen wir wie folgt:

**Es bestehen ernstliche Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Grundsteuer
B in Baden-Württemberg**, da nur die Bodenrichtwerte, die Grundstücksgröße und
die überwiegende Wohnnutzung eine Rolle spielen und die **Bodenrichtwerte** auch
nicht justiziabel sind.

Hinzu kommt, dass aufgrund fehlender Hebesätze für 2025 aller Kommunen nie-
mand die künftige Höhe der Grundsteuer B heute schon berechnen kann. **Mangels
Vorhersehbarkeit der künftigen Steuerlast** spricht in rechtlicher Hinsicht vieles da-
für, dass die isolierte bestandskräftige Festsetzung der Grundsteuerwertbescheide
gegen das Rechtsstaatsprinzip verstößt (BVerfGE 19, 253, 267; 34, 348, 365; 73,
388, 400).

Unter Bezugnahme auf das bereits beim Finanzgericht Baden – Württemberg unter
Az.: 8 K 2368/22 anhängige Musterverfahren beantrage(n) ich /wir das Ruhen des

¹ Bei Ehegatten und eingetragenen Lebenspartnern sind jeweils beide Namen anzugeben. Bei anderen Eigentü-
mergemeinschaften sind alle Beteiligten anzugeben.

² Der Einspruch kann nur binnen einer Frist **von einem Monat** nach Bekanntgabe des Steuerbescheids eingelegt
werden.

Einspruchsverfahrens bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die mögliche Verfassungswidrigkeit der neuen Landesgrundsteuer.

Für eine Bestätigung des Eingangs des Einspruchs wäre/n ich/wir Ihnen sehr dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

.....
(Unterschrift | en)

WICHTIGER HINWEIS:

Bitte verwenden Sie den beigefügten Mustereinspruch **nur dann**, wenn es Ihnen lediglich darum geht, den Grundsteuerwertbescheid mit der Begründung anzugreifen, dass das Landesgrundsteuergesetz BW in der Fassung vom 21.12.2021 verfassungswidrig ist.

Wollen Sie darüber hinaus den Grundsteuerwertbescheid inhaltlich auch noch mit anderen Argumenten angreifen, muss eine Einspruchsbegründung auf den jeweiligen Einzelfall bezogen formuliert werden. (z.B. der Bescheid weist in Bezug auf die Grundstücksgröße eine falsche Quadratmeterangabe auf. Oder es liegt ein Gutachten³ vor, das einen niedrigeren Bodenwert ausweist).

Halten Sie dazu dann ggf. Rücksprache mit Ihrem Steuerberater oder Rechtsanwalt.

Muster – ohne Gewähr Stand Februar 2023

³ Wenn ein abweichender Bodenwert geltend gemacht wird, kann dies ausschließlich durch ein sogenanntes qualifiziertes Gutachten i. S. v. § 38 Abs. 4 Landesgrundsteuergesetz BW vorgebracht werden, das zudem zu einem mehr als 30 % niedrigeren Wert führen muss. Liegt ein solches Gutachten (noch) nicht vor, ist im Einspruch darauf hinzuweisen, dass ein solches beauftragt ist/wird und im Verfahren nachgereicht wird.

Haben Sie Fragen rund um das Thema Grundsteuer?

Unsere Experten geben Ihnen gerne Auskunft!



Dipl. oec.
Andrea Schmid-Förster

Kontakt:

Tel.: 0711/767740

E-Mail:
info@steuerzahler-bw.de



Dipl.-Volksw.
Armin Paulus



Dr. rer. pol.
Timo Kaiser

Für Presseanfragen



Daniel Bilaniuk

0711/7677412
presse@steuerzahler-bw.de

www.steuerzahler.de/baden-wuerttemberg/grundsteuer

Auf dieser regelmäßig aktualisierten Seite finden Sie alles rund um die Grundsteuer:

- detaillierte Informationen weshalb und wann man hier aktiv werden muss
- Informationen zu den notwendigen Formularen
- Gutachten zur Grundsteuerreform
- Stellungnahmen des Bundes der Steuerzahler Baden-Württemberg
- Links zur Grundsteuerseite des Finanzministeriums sowie zur Plattform Boris BW

Schauen Sie vorbei!